

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der J-TEC GmbH

### I. Geltungsbereich und Gegenstand

(1) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) der

**J-TEC GmbH**  
**Carl-Zeiss-Str. 2**  
**63755 Alzenau**  
**vertreten durch deren Geschäftsführer:**  
**Alexander Jaber**  
**Fon: +49(0)6023 320 90 00**  
**E-Mail: info(\*at)J-TEC (\*punkt)gmbh**  
**Web: <https://J-TEC.gmbh.de>**  
**Steuer Nr.: 204 129 90480**  
**USt-IdNr.: DE305496269**  
**HRB 15449 Amtsgericht Aschaffenburg**  
(im Folgenden „J-TEC, wir, oder uns“)

gelten für alle Rechtsgeschäfte und Geschäftsbeziehungen bei Erbringung unserer Beratungs-, Prüfungs-, Zertifizierungs- und Auditierungsleistungen, bei technisch und organisatorischer Planung, Implementierung und/oder Umsetzung unternehmerischer und/oder fachlicher Prozesse und Entscheidungen in den Bereichen Informations- und Datensicherheit, Datenschutz, Qualitäts- und Risikomanagement, Schulungen, Fortbildung und/oder Coaching, Benennung als Datenschutzbeauftragter desgleichen der kostenpflichtigen Überlassung und/oder Pflege von Software, insbesondere mittels auf unseren Servern verfügbaren Software-as-a-Service (SaaS) Softwareprogrammes „easyDSGVO“ (im Folgenden „Leistungen“).

(2) Unser Angebot und Leistungsportfolio richtet sich **nur an Unternehmer** i.S.d. § 14 BGB, also ausschließlich an natürliche und/oder juristische Personen und/oder rechtsfähige Personengesellschaften und/oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer unternehmerischen, gewerblichen und/oder selbständigen (frei-) beruflichen Tätigkeit handeln.

(3) „**Auftrag, J-TEC und Kunde**“ sind unter Hinweis auf das HGB im unternehmerischen und kaufmännischen Sinn zu verstehen. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis und Rechtsgeschäft ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, „J-TEC“ als diejenige, die die Leistung schuldet, im Folgenden „**Kunde**“ und/oder „**Auftraggeber**“ denjenigen, der die Leistung zu erhalten und dafür an J-TEC Vergütung zu zahlen hat.

(4) Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, handelt es sich bei den Leistungen der J-TEC ausschließlich um Beratungs- und Dienstleistungen. Ein bestimmter Erfolg, auch wirtschaftlicher Art, ist nicht geschuldet.

(5) Entgegenstehende, ergänzende und/oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nur wirksam, wenn sie

von uns ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

(6) Einem formularmäßigen Hinweis auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

(7) Einen erneuten Hinweis auf die Geltung unserer AGB bei zukünftigen Angeboten, Aufträgen und Folgegeschäften bedarf es bei beidseitigen Handelsgeschäften nicht.

(8) J-TEC behält sich vor, vorliegende AGB anzupassen, zu verändern/oder zu ergänzen. In diesem Fall wird J-TEC per E-Mail seine unternehmerischen Kunden (Textform) darüber informieren und auf die neue und aktuelle Fassung der AGB hinweisen. Auf ein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen seines Schweigens wird der Kunde hingewiesen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen bzw. die dann aktuellen AGB als vereinbart. Widerspricht der Kunde der Änderungsinformation, hat J-TEC ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

### II. Leistungsangebote, Vertragsbestandteile, Inhalt und Umfang der Leistungserbringung

(1) Allgemeine Darstellungen unseres Beratungs- und Leistungsangebotes (wie z.B. auf unserer Webseite und/oder unserer werblichen Außendarstellung) sind grundsätzlich unverbindlich, insbesondere enthalten sie keine Garantieerklärungen und/oder Zusicherungen von Eigenschaften.

(2) Angebote der J-TEC sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung des Kunden freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag/Vertragsverhältnis kommt erst durch Auftragsbestätigung durch den Kunden innerhalb der von J-TEC vorgegebenen Angebotsfrist zustande.

(3) Art, Ort, Inhalt und Umfang unserer Leistungen wie die dafür geschuldete Vergütung ergeben sich aus unseren Angeboten, Bestätigungsschreiben, Produktbeschreibungen, Briefings, Projektverträgen, Aufträgen und/oder deren Anlagen, im Falle unserer SaaS-Lösung „easyDSGVO“ aus deren Nutzungsbedingungen. Die Preise/ Vergütungsmodelle für unsere SaaS Lösung easyDSGVO finden Sie unter: <https://www.j-tec.gmbh/easydsgvo-produkt/>

(4) Wird ein Auftrag vom Kunden im Ausnahmefall mündlich erteilt, so wird der entsprechende zusammenfassende Kontaktbericht, den wir in Text- oder Schriftform als Auftragsbestätigung dem Kunden übersenden, verbindliche Vertragsgrundlage, soweit J-TEC das Vertragsangebot des Kunden annimmt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rügeobliegenheiten des §377 HGB.

(5) Termine sind unverbindlich, soweit nicht in der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes vereinbart ist.

(6) Erbringen und/oder Organisation der Leistungen obliegt ausschließlich J-TEC, bei der auch das Weisungsrecht über eigenes Personal liegt. Mitarbeitende der J-TEC werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert.

(7) Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrages und/oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der wechselseitigen Vereinbarung und gegebenenfalls Nachhonorierung.

### III. Grundsätze der Leistungserbringung

(1) J-TEC ist berechtigt, die zu erbringenden Leistungen ganz und/oder in Teilen selbst und/oder durch Unterauftragnehmer zu erbringen.

(2) Soweit eine bestimmte Heran- und Vorgehensweise nicht vereinbart ist, erbringt J-TEC die Leistungen nach billigem Ermessen, mit fachkundigen Mitarbeitenden und gemäß dem anerkannten und erprobten Stand der Technik.

(3) Der Kunde ist zur fristgerechten Entgegennahme der Leistungen verpflichtet. Der Kunde bestätigt auf Verlangen der J-TEC deren Entgegennahme bzw. den Erhalt.

(4) An im Rahmen der Leistungen seitens J-TEC erstellten angebotsgegenständlichen Skizzen, Abbildungen, Konzepten, Zeichnungen, Planungen, Zwischenschritten und/oder sonstigen Unterlagen behält sich J-TEC Ihr Eigentums- und/oder Urheberrecht vor; ohne ausdrückliche schriftliche und vorherige Zustimmung der J-TEC dürfen diese nicht außerhalb der Geschäftsbeziehung Dritten zugänglich gemacht werden.

(5) Ereignisse höherer Gewalt, die J-TEC, ihre gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben („**höhere Gewalt**“) insbesondere nicht zu vertretende technische Ereignisse, Naturkatastrophen und/oder Streiks, Stromausfälle, Pandemie, Ausfalls von Telekommunikationseinrichtungen und/oder andere vergleichbare Hindernisse, erhebliche Behinderungen und/oder deren Folgen außerhalb des Einflussbereichs der J-TEC befreien für die Dauer ihres Vorliegens und eine angemessene Anlaufzeit von der Erfüllung der durch diese Ereignisse erschwerten und/oder unmöglich werdenden vertraglich übernommenen Leistungspflichten.

### IV. Vergütung, Rechnungsstellung, Zahlungsverzug

(1) Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, stellt J-TEC Leistungen dem Kunden gemäß der Preis- und Vergütungsvereinbarung in unseren Angebotsunterlagen bzw. Auftragsbestätigung in Rechnung.

(2) Alle Preise verstehen sich **netto** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Versandkosten, Verpackung sowie Reisekosten von Mitarbeitenden gehen zulasten des Kunden.

(3) Vereinbarte Vergütungen und Preise werden mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzüge zu zahlen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang bei J-TEC entscheidend. J-TEC ist zu Teilrechnungen berechtigt.

(4) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die J-TEC unternehmerische Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von derzeit 9 % über dem Basiszinssatz verlangen, neben der gesetzlichen Verzugs pauschale des § 288 BGB. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

(5) Der Kunde kann gegen Forderungen der J-TEC nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt und/oder nicht bestritten sind.

(6) Liegen Umstände vor, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden schließen lassen, ist die J-TEC berechtigt, Vorauszahlungen und/oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung der Verpflichtungen bis zur Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung zurückzuhalten bzw. zu verweigern. Wird das Verlangen binnen einer angemessenen Frist vom Kunden nicht erfüllt, ist die J-TEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und/oder Schadenersatz zu verlangen.

### V. Mitwirkung und Beistellungsleistungen

(1) Der Kunde unterstützt J-TEC bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen, soweit erforderlich und zumutbar und/oder stellt im Rahmen seiner Mitwirkung sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich sämtliche Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung in erforderlicher Form und Qualität rechtzeitig und für J-TEC kostenfrei erfüllt werden.

(2) Der Kunde erbringt die im Angebot und/oder anderweitig festgelegten Vor- und/oder Beistelleistungen, beispielsweise erforderliche Datensicherung und übermittelt diese rechtzeitig zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigte Informationen, Unterlagen und/oder Daten.

(3) Für Mitwirkung und Beistellung ist allein der Kunde verantwortlich. Beistellungen dürfen nicht gegen geltendes Recht und/oder Rechte Dritte (z.B. Urheberrecht) verstoßen.

(4) Der Kunde ist für notwendige Hard- und Softwareumgebung hinsichtlich der von der J-TEC zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen ausschließlich und alleinverantwortlich. Der Kunde stellt die Einrichtung einer funktionsfähigen, ausreichend dimensionierten Hard- und

Softwareumgebung sicher, auch unter Berücksichtigung der gegebenenfalls zusätzlichen Belastungen und Rechnerkapazität durch die vertragsgemäßen Lieferungen und/oder Leistungen.

(5) Die J-TEC haftet nicht für Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Kunde erforderliche Mitwirkungs- und/oder Beistellungspflichten unterlässt. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend.

(6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug und/oder verletzt er schuldhaft sonstige Obliegenheiten, Beistellungspflichten und/oder Mitwirkungspflichten, so ist die J-TEC berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

## **VI. Zusammenarbeit der Parteien**

(1) Soweit J-TEC Auditierung- und/oder Beratungsleistungen erbringt, sind diese wesentlich von den mitgeteilten Informationen und /oder Daten des Kunden abhängig. Die J-TEC unterstützt und berät auf Grundlage der mitgeteilten Informationen des Auftragsgebers nach bestem Wissen und dem erprobten Stand der Technik.

(2) Die Parteien tragen dafür Sorge, dass, soweit Mitarbeitende und/oder Verrichtungsgehilfen der J-TEC beim Kunden tätig werden, eine strenge organisatorische Trennung sichergestellt ist und eingehalten wird.

(3) Der Kunde wird vertrauliche Unterlagen und/oder Daten, die dieser an die J-TEC übergibt, als solche ausdrücklich kennzeichnen.

(4) Die Parteien gewährleisten nach bestem Wissen, dass die von ihr entwickelten, erstellten und/oder beigestellten Materialien und Informationen frei von Urheberrechten, Schutzrechten und/oder sonstigen Rechten Dritter (Rechtsmängel) sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken und/oder ausschließen.

(5) Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, wird diejenige Partei, die diese Materialien erstellt und/oder beigestellt hat, nach ihrer Wahl entweder die vertraglichen Leistungen bzw. Beistellung so ändern, dass diese aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den Vertragsbestimmungen entsprechen, oder die Erlaubnis zur uneingeschränkten vertragsgemäßen Nutzung ohne zusätzliche Kosten für die andere Partei sicherstellen.

(6) Die Parteien verpflichten sich, für die Dauer der Geschäftsbeziehung und einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten danach nicht aktiv, weder direkt noch indirekt, Mitarbeitende der jeweils anderen Partei und/oder von deren eingesetzten Verrichtungsgehilfen abzuwerben.

## **VII. Vertraulichkeit und Datenschutz**

(1) Die Parteien sind zur wechselseitigen vertraulichen Behandlung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, personenbezogener Daten über Mitarbeitende, Geschäftspartner und der technischen und organisatorischen Informationen verpflichtet, die Sie im Rahmen der Vertragsbeziehung erlangen. Eine Geheimhaltungsverpflichtung ist nicht gegeben, wenn Informationen, die von der Partei, die sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden und/oder diese allgemein zugänglich sind und/oder Gesetz und/oder Behörde aufgrund zwingend geltenden Rechtes eine Offenlegung verlangen.

(2) Die Parteien tragen jeweils die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und des Geheimnisschutzes.

(3) Soweit die J-TEC für den Kunde mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt ist, wird die J-TEC diese Daten unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich im Wege der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO nach Anweisungen und für Zwecke des Kunden erheben, verarbeiten und/oder nutzen.

(4) Bei Bedarf schließen die Parteien eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ab.

(5) Die Parteien werden Sorge tragen, dass für sie tätige Mitarbeitende, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen auf das Datengeheimnis verpflichtet und entsprechend unterwiesen sind. Dies gilt entsprechend für eingesetzte Mitarbeitende von Unterauftragnehmern der Parteien, soweit es sich nicht um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

## **VIII. Nutzungsrechte**

(1) Soweit nicht abweichend vereinbart, erhält der Kunde -unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der Vergütung- das nach dem bestimmungsgemäßen und vereinbarten Vertragszweck erforderliche, einfache, nicht ausschließliche und nicht unter -lizenzierbare Nutzungsrecht an verkörperten Leistungsergebnissen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Kunde ist berechtigt, Sicherungskopien zu erstellen und sorgfältig aufzubewahren.

(3) Software wird, soweit nicht abweichend vereinbart, ausschließlich in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert. Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand.

(4) Software wird von der J-TEC regelmäßig auf einem Datenträger/-Medium oder zum Download aus dem Internet geliefert.

(5) Für eine über die vereinbarte und eingeräumte Nutzung hinausgehende Nutzung insbesondere eine gleichzeitige Nutzung durch eine höhere Anzahl von Rechnern, Arbeitsplätzen, Ausgabegeräten und/oder Servern bedarf es einer zusätzlichen Rechteeinräumung/Lizenzierung.

(6) Eine über das eingeräumte Nutzungsrecht hinausgehende Nutzung ist unzulässig, eine teilweise oder vollständige Übertragung der Rechte aus dem Auftrag mit uns ist ausgeschlossen.

(7) Urhebervermerke, Markenzeichen, sonstige Rechtsvorbehalte, Seriennummern und/oder sonstige der Identifikation dienende (Leistungs-)Merkmale dürfen vom Kunden nicht verändert und oder unkenntlich gemacht werden, es sei denn, dies ist gesetzlich ausdrücklich und zwingend erlaubt und/oder abweichend vereinbart.

### **IX. Gewährleistung, Haftung und Verjährung**

(1) Die J-TEC haftet, unter Ausschluss einer weitergehenden Haftung, für Schäden, die von der J-TEC und/oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der J-TEC vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind derartige Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“).

(2) Die Haftung für unabdingbare gesetzliche entgegenstehende Regelungen, sowie für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei Ansprüchen aus dem ProdHaftG, soweit anwendbar, sowie bei von der J-TEC eingeräumten und vereinbarten Garantien, bleibt von den nachstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

(3) Bei fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet J-TEC für die darauf zurückzuführenden Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss typischer- und vernünftigerweise zu rechnen war. Als Maßstab gilt dafür das Gesamtvolumen der nach dem jeweiligen Auftrag und Vertrag vereinbarten Preise und/oder Vergütungen. Jede Haftung ist damit beschränkt auf die maximal unter der jeweiligen Auftragsbestätigung an die J-TEC zu zahlender Vergütung bzw. das Auftrags- bzw. Vertragsvolumen pro Kalenderjahr.

(4) Weitergehende Haftungsansprüche des Kunden auf Schaden -oder Aufwendungsersatz -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für eine Haftung ohne Verschulden.

(5) Bei Datenverlust ist jede Haftung der J-TEC auf den Ersatz des Schadens begrenzt, der bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen und dem Stand der erprobten Technik erfolgten Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

(6) Die Verjährungsfrist für Ansprüche für Pflichtverletzungen beträgt zwölf (12) Monate.

(7) Der J-TEC bleibt der Einwand des Mitverschuldens vorbehalten.

### **X. Konfliktlösung und Streitschlichtung**

(1) Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus und/oder im Zusammenhang mit den AGB, einem Auftrag/Vertrag/Rechtsverhältnis, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. ("DGRI e.V."), derzeit:

Prof. Dr. Axel Metzger  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
D 10099 Berlin  
DEUTSCHLAND  
Tel.: 0049-30-2093-3382  
Fax: 0049-30-2093-3599  
e-Mail: schlichtung@dgri.de  
Homepage: <http://www.dgri.de/>

oder die jeweilige auf der Webseite der DGRI e.V. unter <http://www.dgri.de/> angegebene Adresse der Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

(2) Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend.

(3) Die Parteien stellen klar, dass das vorherige Einleiten eines Schlichtungsverfahrens keine Prozessvoraussetzung ist, gleich ob es sich um ein Verfahren in der Hauptsache oder des einstweiligen Rechtsschutzes handelt.

### **XI. Sonstiges**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen unserer AGB unwirksam sein oder werden und/oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Parteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken der Parteien.

(2) Soweit nicht in der Auftragsbestätigung oder durch die Parteien ausdrücklich schriftlich abweichend geregelt, ist keine der Bestimmungen dieser AGB ist so auszulegen, dass eine der Parteien als Vertreter der anderen Partei als verbundenes Unternehmen der anderen Partei und/oder als Teil eines Joint Ventures für welchen Zweck auch immer, angesehen werden kann und/oder ein Arbeitsverhältnis, eine

Arbeitsgemeinschaft, eine gemeinsame Gesellschaft und/oder ein Treuhandverhältnis zwischen den Parteien begründet wird.

(3) Diese AGB und alle vertraglichen und/oder außervertraglichen Ansprüche daraus und/oder in Verbindung damit unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Landgericht Aschaffenburg. J-TEC ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

Stand August 2020